

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
NR. 12 „RHEIN - AU“, 2. ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner Sitzung vom 09.07.2007 beschlossen, die Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Nr. 12 „Rhein - Au“ zu ändern.

In der ursprünglichen Begründung vom 09.10.2000 wird auf Seite 7 aufgeführt, dass die Salpetererstraße den Fußgängern und Radfahrern vorbehalten ist.

Im zeichnerischen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes kommt der Salpetererstraße jedoch auch Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke zu. Somit ist auch teilweise die Zufahrt für Fahrzeuge zu Stellplätzen und Garagen nicht ausgeschlossen.

Um dieses Missverständnis zwischen Bebauungsplanbegründung und zeichnerischen Festsetzungen auszuräumen, soll Satz 3 auf der Seite 7 der Bebauungsplanbegründung entfallen. Es wird klargestellt, dass es sich bei der Salpetererstraße um eine mit Fahrzeugen befahrbare Erschließungsanlage handelt.

Da mit der Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB zur Anwendung kommen. Von einem Umweltbericht wird abgesehen.

Bad Säckingen, den 22.10.2007
Stadtverwaltung



Martin Weissbrodt
Bürgermeister